

Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis: 0,70 Euro



Jahrgang 42 (139) · Freitag, den 28.02.2014 · Ausgabe 9/2014

www.riedstadt.de

Der TSV 1899 Goddelau e.V. lädt ein

Narrenkinderfest

mit Showblock

Fastnacht-
Dienstag
04.03.
2014



von
14.11 Uhr
bis
17.11 Uhr

Eintritt:
1,50 €

Christoph-Bär-Halle

Kinderfreizeit
LINDENFELS
MAI / JUNI
für Grundschüler

LAN
- PARTYS

Teeniefreizeit
SYLT
24. Aug. bis 6. Sept.
für JG 1998 bis 2005

Jugendausschuss TSV Goddelau

Wahl 2014

Vater-Kind-
Zelten
5. - 6. Juli

Kinderfastnacht
2014/2015

Teeniefreizeit
NEUKIRCHEN
26. Aug. - 6. Sept.
für
JG 1998 bis 2005

Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 7 bis 18 Jahren.
Wer sich wählen lassen möchte, bitte bis 16.02.2014 melden bei:
Pasquale Gulino, Tel. 06158/184302, Mail: jugendwart@tsv-goddelau.de

ÖFFNUNGSZEITEN

Rathaus

Hauptverwaltung Goddelau:

Rathausplatz 1 (Tel. 181-0 / Fax 181-100)

montags	07.30 - 12.00 Uhr
dienstags	07.00 - 12.00 Uhr
mittwochs	07.30 - 12.00 Uhr
donnerstags	07.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 18.00 Uhr
freitags	07.30 - 12.00 Uhr

In Einzelfällen können - über diese regelmäßigen Öffnungszeiten hinaus - Termine (werktags bis maximal 20.00 Uhr) vereinbart werden.

Wertstoffhöfe

Goddelau, Stockstädter Straße (Gewerbegebiet Richtung Stockstadt)

Erfelden, außerhalb Nähe Kläranlage (Richtung Leeheim)

mittwochs	15.00 - 18.00 Uhr
samstags	09.00 - 13.00 Uhr

Heimatmuseen

Georg-Büchner-Geburtshaus Goddelau

Weidstraße 9 (Tel. 4621)

Kontakt: Museumsleiterin R. Pöllmann (Tel. 6350)

Geschäftsführerin des Fördervereins, Frau I. Schmidt

(Tel. 930841 -42 oder 4621)

Öffnungszeiten: donnerstags, 14.00 - 18.00 Uhr

sowie sonntags von 14.00 - 18.00 Uhr

(und Schulklassen und Gruppen nach Voranmeldung)

Heimatmuseum Crumstadt

Poppenheimer Str. 1 (alte Schule)

Kontakt: Fritz Schellhaas (Tel. 86236)

Öffnungszeiten: am 2. Sonntag im Monat von 10.00 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Philipp-Schäfer-Museum Erfelden

Wilhelm-Leuschner-Straße 28

Kontakt: Museumsleiter W. Glock (Tel. 6728)

Öffnungszeiten am 1. und 3. Sonntag im Monat

von 10.00 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Heimatmuseum Leeheim

Backhausstraße 8

Kontakt: Museumsleiter L. Jung (Tel. 975 330)

Öffnungszeiten am 1. und 3. Sonntag im Monat von

10.00 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Heimatmuseum Wolfskehlen

Groß-Gerauer-Str. 1 (neben der Kirche)

Kontakt: Museumsleiterin A. Reinhardt (Tel. 71920)

Öffnungszeiten am 1. Sonntag im Monat 10.00 - 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung.

Seniorentreff Crumstadt (Rathaus)

samstags	14.00 - 18.00 Uhr
----------	-------------------

Büchereien

Bücherei Crumstadt

Poppenheimer Straße 1 (Tel. 06158 985313)

dienstags 10:00 - 12:00 Uhr

donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Bücherei Erfelden

Wilhelm-Leuschner-Straße 21 a

Nebengebäude Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt (Tel. 06158 915513)

montags 10:00 - 12:00 Uhr

mittwochs 16:00 - 18:00 Uhr

Georg-Büchner-Bücherei Goddelau

Rathausplatz 1 (Tel. 06158 181-118)

montags 16:00 - 18:00 Uhr

mittwochs 10:00 - 12:00 Uhr

Katholische Öffentliche Bücherei der Pfarrgemeinde

St. Bonifatius mit St. Alban, Friedrichstraße 11, Goddelau

sonntags 10:30 - 10:55 Uhr

dienstags 12:00 - 12:30 Uhr

dienstags 16:30 - 17:30 Uhr

Bücherei Leeheim

Kirchstraße 12 (Tel. 06158 975513)

dienstags 10:00 - 12:00 Uhr

donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Bücherei Wolfskehlen

Gernsheimer Straße (Tel. 06158 975525)

dienstags 16:00 - 18:00 Uhr

donnerstags 11:00 - 12:00 Uhr

BEREITSCHAFTSDIENSTE

- Ärztliche Notdienstzentrale -

Ärztliche Notdienstzentrale Ried

Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philipppshospital (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis zum nächsten Tag 7:00 Uhr
- mittwochs ab 14:00 Uhr bis donnerstags 07:00 Uhr
- an Wochenenden von Freitag 14:00 Uhr bis zum kommenden Werktag 07:00 Uhr
- an Feiertagen ab dem Vorabend, 19:00 Uhr bis zum nächsten Werktag 7:00 Uhr

Für das kommende Wochenende ergibt sich folgende Öffnungszeit:

von Freitag 14:00 Uhr durchgehend bis Montag, 7:00 Uhr. Zu allen anderen Zeiten wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder dessen auf dem Anrufbeantworter benannten Vertreter (ggf. über jeweilige Telefonansage abfragen).

Notdienstzentrale Tel.: 22 22

Zahnärztlicher Notdienst

Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr

Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Praxis Dr. Weber/Dr. Strosahl, Telefon 1064 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages. Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm

2. Über die Notdienst-Nummer 0180 15 55 77 79 317 (zum Ortstarif)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bewohnerparkausweise kostenpflichtig

Im Umfeld des Goddelauer Bahnhofes sind zahlreiche Parkplätze beschildert, die von Bewohnern und Fahrzeugführern mit Parkscheibe genutzt werden dürfen. Jetzt hat der Magistrat beschlossen, für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen ab sofort eine Gebühr in Höhe von 12,00 Euro pro Jahr zu erheben. Die Entscheidung geht zurück auf eine Landesgebührenordnung, die eine solche Gebührenpflicht vor-

schreibt und einen Gebührenrahmen zwischen 10,20 Euro und 30,70 Euro benennt.

Die mit dem Autokennzeichen versehenen Dokumente können für maximal drei Jahre ausgestellt werden. Die Parkausweise und weitere Informationen hierzu sind im Rathaus bei Frank Schaffner (Zimmer 20 im Erdgeschoss, Telefon 06158 181-421) erhältlich. Bereits ausgestellte kostenlose Ausweise behalten bis zum Ablauf ihre Gültigkeit.

Parken auf eigenem Grundstück

Immer wieder beschwerten sich Mitbürger über rücksichtsloses Parkverhalten und zugeparkte Wohnstraßen. Gerade in den Abendstunden oder an Wochenenden wird mitunter so geparkt, dass in einem Ernstfall Rettungsfahrzeuge nicht oder nur unter Schwierigkeiten die Straßen passieren können. Die Ordnungsverwaltung der Stadt appelliert daher an alle Fahrzeugführer, generell ihre Autos möglichst auf dem eigenen Grundstück und nicht auf der Straße abzustellen.

»Mit ein wenig mehr Rücksichtnahme sind gefährliche Behinderungen ausgeschlossen«, erläutert Bürgermeister Werner Amend. Die zuständigen Mitarbeiter des Rathauses stellen häufig fest, dass aus purer Bequemlichkeit vorhandene Garagen oder Stellplätze auf dem eigenen Grund und Boden nicht genutzt werden.

Wegen ähnlicher Probleme in der extrem schmalen Backhausstraße im Stadtteil Leeheim hatte die Ordnungspolizei Ende Januar Postwurfsendungen an alle Straßenbewohner verteilt. Offensichtlich mit entsprechender Wirkung: Derzeit habe sich die Parksituation in der Straße spürbar entspannt, wurde unlängst in einer Magistratssitzung wohlwollend festgestellt.

Räumung von Reihengräbern

Die Friedhofsverwaltung der Stadt wird auf den Riedstädter Friedhöfen in den nächsten Wochen Reihengräber räumen lassen, deren Ruhefristen von 25 Jahren abgelaufen sind. Betroffen sind Einzel-Reihengräber von Verstorbenen, die bis 1988 beigesetzt wurden. Die Stadt bittet die Hinterbliebenen, auf den betroffenen Gräbern Blumenschmuck, Vasen oder ähnliches zu entfernen.

Listen der betreffenden Einzel-Reihengräber sind in den Schaukästen des jeweiligen Friedhofs ausgehängt. Die Räumungen werden durch den Bauhof Ende Februar oder Anfang März beginnen, sofern es die Witterungsverhältnisse zulassen. Daran schließen sich die Friedhöfe der übrigen Stadtteile an. Zusätzliche Gebühren werden für die Abräumung nicht fällig, da diese Aufwendungen bereits in den ursprünglich gezahlten Bestattungskosten enthalten waren.

Falls auch Familien-, Kinder- oder Urnengräber nach Ablauf der Ruhefrist entfernt werden sollen, können sich die Hinterbliebenen mit der Friedhofsverwaltung im Rathaus in Verbindung setzen. Die Rathausmitarbeiterin Carmen Funck steht auch für alle übrigen Fragen zum Bestattungsrecht der Kommune unter der Telefonnummer 06158 181-313 gerne zur Verfügung.

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Erfelden

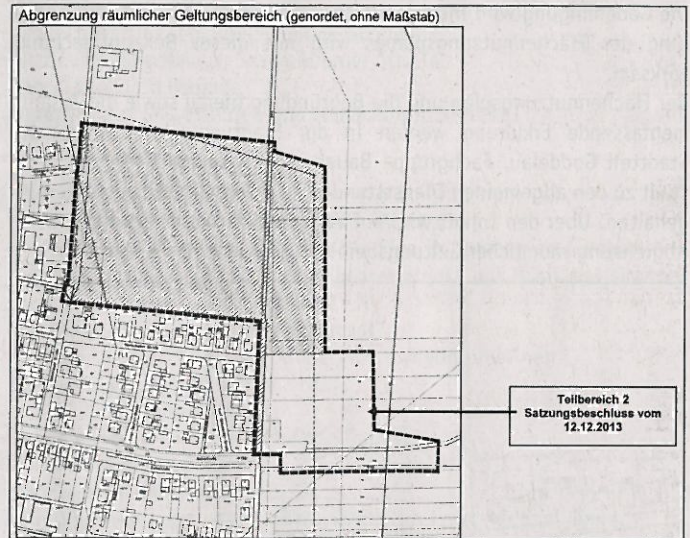
Bebauungsplan „Am gemeinen Löhchen“ Erweiterung 3. Bauabschnitt - Teilbereich 2

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 12.12.2013 den Teilbereich 2 des o.g. Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die integrierte Gestaltungssatzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der Bebauungsplan „Am gemeinen Löhchen“ Erweiterung 3. Bauabschnitt schließt sich östlich an den räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Wohngebiet Erfelden - Am gemeinen Löhchen“ von 2003 an und wird im Süden durch Wohnbebauung im Bereich der Marienbader Straße bzw. die Bahnstraße (Kreisstraße K 156) begrenzt. Der in der untenstehenden Plankarte schraffiert dargestellte Teil des Bebauungsplanes wurde bereits am 07.03.2013 als Satzung beschlossen und mit Bekanntmachung vom 07.06.2013 Inkraft-gesetzt. Gegenstand dieser Bekanntmachung ist der in untenstehender Plankarte markierte Teilbereich 2 des o.g. Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich (genordet, ohne Maßstab)



Der Bebauungsplan, die Begründung, der Umweltbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung werden in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Fachgruppe Bauen, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt zu den allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Riedstadt, den 28.02.2014
Magistrat der Stadt Riedstadt
Werner Amend, Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber, Druck + Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG

Adresse: 54343 Föhren, Europaallee 2
(Industriepark Region Trier)

Anzeigenannahme: Tel.: 0 65 02 - 91 47-0 oder -240,
Fax: 0 65 02 - 91 47-250

Redaktion im Verlag: Tel.: 0 65 02 - 9147-213, Fax: 0 65 02 - 72 40

Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-foehren.de

Postanschrift: Postfach 11 54, 54343 Föhren

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen oder Störung des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Verantwortlich:

Verlagsleitung: Dietmar Kaupp, Föhren

redaktioneller Teil: Dietmar Kaupp, Föhren

Anzeigenteil: Klaus Wirth, Föhren (Anzeigenleitung)

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH

Heimat- und Bürgerzeitungen



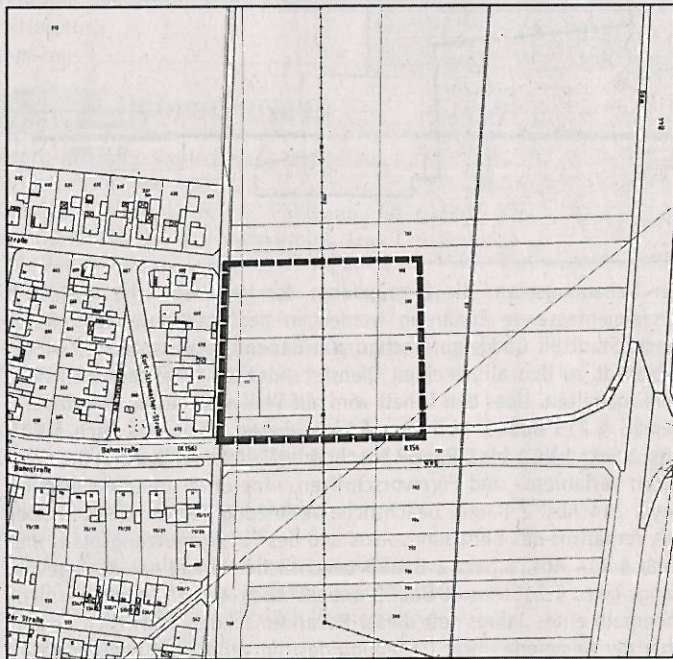
Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Riedstadt im Bereich „Am gemeinen Löhchen“ Erweiterung 3. Bauabschnitt

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Das Regierungspräsidium Darmstadt teilt mit Verfügung vom 18.02.2014 mit, dass der o.g. Bauleitplan und dessen Aufstellungsverfahren geprüft wurden; der Flächennutzungsplan wird aufgrund des § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Flächennutzungsplan und die Begründung hierzu sowie die Zusammenfassende Erklärung werden in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Fachgruppe Bauen, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt zu den allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich (genodet, ohne Maßstab)



Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Riedstadt, den 28.02.2014
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Werner Amend, Bürgermeister

SPERRMÜLLBÖRSE

Zu schade zum Wegwerfen

Couch

Neuwertige Couch (2 Jahre alt) mit Bettfunktion, braun
220 x 160 cm
Crumstadt, Telefon 917348

POLIZEIBERICHTE

Drogentest positiv / 21-Jähriger aus Verkehr gezogen

Riedstadt (ots) - Ein 21 Jahre alter Mann muss nach einer Verkehrskontrolle am Dienstagnachmittag (18.02.) um seinen Führerschein bangen. Der Goddelauer wurde gegen 16.25 Uhr durch eine Streife der Polizeistation Groß-Gerau in der Akazienstraße im Ortsteil Goddelau aus dem Verkehr gezogen. Bei der anschließenden Kontrolle stellten die Beamten erste Anzeichen für vorausgegangenen Drogenkonsum fest. Der erste Verdacht, der Autofahrer könnte berauscht sein, erhöhte sich nach dem anschließenden Drogentest.

Dieser reagierte positiv auf THC. Der 21-Jährige wurde zur Blutentnahme auf die Wache gebracht, wo Anzeige wegen des Verdachts des Fahrens unter Drogeneinfluss erstattet wurde. Das Ergebnis der Blutuntersuchung wird zeigen, ob der Ertappte tatsächlich berauscht hinter dem Steuer gesessen hat.

Marihuana in der Tasche / Anzeige gegen 18-Jährigen

Riedstadt (ots) - Mit einem Ermittlungsverfahren wegen des Besitzes von Betäubungsmittel wird sich nach einer Kontrolle am Dienstag nachmittag (18.02.) ein 18 Jahre alter Heranwachsender konfrontiert sehen. Eine Streife der Polizeistation Groß-Gerau hatte den Griesheimer gegen 16.15 Uhr in der Freiherr-von-Stein-Straße angehalten und kontrolliert. Bei der Durchsuchung der Person fanden sie in der Gürteltasche des Mannes rund 4 Gramm Marihuana. Die Drogen wurden sichergestellt und Anzeige gegen den 18-Jährigen erstattet.

Autolack zerkratzt - Täter dank Zeugen festgenommen

Riedstadt (ots) - Ein 26 Jähriger zerkratzte am Sonntagmorgen (23.02.) mit einem Messer den Lack eines schwarzen Hyundai Tucson. Der Wagen stand an der Fahrbahnseite in der Bahnstraße. Ein Zeuge wurde auf den Mann aufmerksam und alarmierte umgehend die Polizei. Der Täter wurde handgreiflich. Dennoch hielt der Zeuge den Randalierer fest. Eine herbeigeeilte Streife der Polizei Groß-Gerau konnte den Mann schließlich festnehmen. Ein durchgeführter Atemalkoholtest ergab einen beachtlichen Promillewert von 2,67. Der Riedstädter verbrachte die Nacht im Gewahrsam der Polizei in Groß-Gerau. Der entstandene Schaden wird auf etwa 400 Euro geschätzt. Der Mann wird sich nur strafrechtlich verantworten müssen.

Kellerbrand in Reihenhäuser

Riedstadt (ots) - Am Montag (24.2.) ist gegen 12.40 Uhr ein Brand in einem Reihenhäuser in der Straße „Am alten Ortsdamm“ gemeldet worden. Das Feuer ist im Kellergeschoß ausgebrochen. Eine Hausbewohnerin konnte rechtzeitig aus dem Haus laufen. Eine Nachbarin alarmierte per Telefon die Rettungskette. Die freiwilligen Feuerwehren aus Leeheim, Erfelden, Griesheim, Goddelau, Wolfskehlen und Crumstadt haben das Feuer rasch unter Kontrolle bringen können.

Die Stromversorgung ist für den Zeitraum der Löscharbeit kurzfristig unterbrochen worden. Die 48-jährige Bewohnerin ist soweit unverletzt. Sie wurde jedoch vorsorglich zur Untersuchung in ein Krankenhaus gebracht.

Das Kellergeschoß wurde durch den Brand zerstört und ist unbewohnbar. Die Räumlichkeiten im Obergeschoß können nach dem Lüfter wieder genutzt werden. Die Höhe des Schadens und die Brandursache stehen noch nicht fest. Die Ermittlungen werden durch das Kommissariat 10 in Rüsselsheim weitergeführt.

In eigener Sache Wenn Sie keine „Riedstädter Nachrichten“ bekommen haben ...

Reklamationen wegen Nichtzustellung der „Riedstädter Nachrichten“ nimmt der Verlag unter folgenden Nummern entgegen:

06502/9147-713, -716 oder -721.

Die E-Mail-Adresse für Reklamationen ist:

vertrieb@wittich-foehren.de